

Öffentliche Gemeinderatssitzung	am 30.11.2021
Beratungsvorlage Aktenzeichen: 792.9	Beschlussvorlage-Nr. GR-2021-162
5. Änderung der ZVT-Zweckverbandssatzung Änderung der Regelung zum Verbandsvorsitz	Sachbearbeiter: Frau Graß – Gde. Rust

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der 5. Änderung der Verbandssatzung des „Zweckverbandes Tourismus, Dienstleistung, Freizeit Ringsheim/Rust“ (insbesondere §7) zu.

Sachverhalt:

Bei den Verbänden in der Südlichen Ortenau soll es zukünftig stärker eine inhaltliche Schwerpunktbildung geben. Bspw. hat der Abwasserzweckverband mit Sitz in Ettenheim und dessen Vorsitzenden das entsprechende Fachwissen auf diesem Gebiet.

Vergleichbar entwickelt sich dies bei der Wasserversorgung. Die Zusammenführung der Wasserversorgungsverbände wird vorangetrieben. Gerade in diesem Fachgebiet steigen die Anforderungen rasant nach oben und werden komplexer. Die Kernkompetenz im Wasserversorgungsverband liegt bei der Gemeindeverwaltung Ringsheim und deren Bürgermeister. Die inhaltliche Fokussierung soll deshalb in Ringsheim sein und damit auch die Geschäftsstelle und der Verbandsvorsitz.

Im Bereich Tourismus besitzt Rust die Kernkompetenz. In diesem Bereich gibt es derzeit auch Entwicklungen, die die ganze Region betreffen, „Erlebnisregion Europa-Park“.

Deshalb sollen die Geschäftsstelle des ZVT und der Vorsitz nun ebenfalls dauerhaft in Rust verortet werden.

Da der Verbandsvorsitzende (m/w/d) ein gewähltes Organ ist, ist eine Festlegung auf Dauer und eine Mitgliedsgemeinde jedoch rechtlich nicht möglich. Die Satzung des Zweckverbandes Tourismus, Dienstleistungen, Freizeit Ringsheim/Rust soll in Abstimmung mit der Rechtsaufsichtsbehörde daher wie folgt geändert werden:

§ 7 Der Verbandsvorsitzende (m/w/d)

Bisher:

- (1) *Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte die/den Verbandsvorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in. Der Vorsitz des Verbandes soll unter den beiden Verbandsgemeinden turnusmäßig wechseln.*
- (2) *Die Amtszeit des/der Verbandsvorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter/in beträgt drei Jahre.*

Künftig:

(1) Der Verbandsvorsitzende (m/w/d) sowie sein Stellvertreter (m/w/d) werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Vorsitzender (m/w/d) soll der jeweilige Bürgermeister (m/w/d) der Gemeinde Rust sein. Stellvertretender Vorsitzender (m/w/d) soll der jeweilige Bürgermeister (m/w/d) der Gemeinde Ringsheim sein.

(2) Scheidet der Verbandsvorsitzende (m/w/d) oder der Stellvertreter (m/w/d) aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, endet auch das Amt als Verbandsvorsitzender (m/w/d) bzw. als Stellvertreter (m/w/d). Die Verbandsversammlung hat dann für die restliche Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden (m/w/d) bzw. Stellvertreter (m/w/d) zu wählen.

Gem. § 4 (3) a) der Verbandsatzung des ZVT bedarf die Änderung der Satzung der Zustimmung mit einfacher Mehrheit durch den Gemeinderat der jeweiligen Mitglieder.

Anlage:

Entwurf der Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes „Tourismus-Dienstleistung-Freizeit Ringsheim/Rust“ vom 23.11.2005

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Einstimmig			
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen



5. Satzung

zur

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Tourismus – Dienstleistungen – Freizeit Ringsheim/Rust“ vom 23.11.2005

Die Verbandsversammlung hat aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und aufgrund des § 5 Abs. 3 und des § 21 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit am 23.06.2021 folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Tourismus – Dienstleistungen – Freizeit Ringsheim/Rust“ vom 23.11.2005, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 29.03.2021, beschlossen:

I.

Abschnitt

§ 7 Abs. 1 und 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Tourismus – Dienstleistungen – Freizeit Ringsheim/Rust“ vom 23.11.2005 wird wie folgt geändert:

„§ 7

Der Verbandsvorsitzende (m/w/d)

(1) Der Verbandsvorsitzende (m/w/d) sowie sein Stellvertreter (m/w/d) werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Vorsitzender (m/w/d) soll der jeweilige Bürgermeister (m/w/d) der Gemeinde Rust sein.

Stellvertretender Vorsitzender (m/w/d) soll der jeweilige Bürgermeister (m/w/d) der Gemeinde Ringsheim sein.

(2) Scheidet der Verbandsvorsitzende (m/w/d) oder der Stellvertreter (m/w/d) aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, endet auch das Amt als Verbandsvorsitzender (m/w/d) bzw. als Stellvertreter (m/w/d). Die Verbandsversammlung hat dann für die restliche Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden (m/w/d) zu wählen.

II.

Abschnitt

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund von der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rust, den

Dr. Kai-Achim Klare
Verbandsvorsitzender